



Hamburger Badminton Verband e.V.

Finanzordnung

Inhalt

§ 1	Haushaltswesen.....	3
§2	Kassenführung	3
§ 3	Vizepräsident Finanzen.....	3
§ 4	Ausgabenwirtschaft	3
§ 5	Kassenprüfer	4
§ 6	Beiträge.....	4
§ 7	Medienpauschale.....	6
§ 8	Leistungssport-Pauschale	6
§ 9	Reisekosten	7
§ 10	Erstattungen	8
§ 11	Abrechnungen	9
§ 12	Zuschüsse	9
§ 13	Sonstiges.....	9

§ 1 Haushaltswesen

1. Für jedes Haushaltsjahr ist für den HBV ein einheitlicher Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan enthält alle im kommenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Er ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschafts-führung des HBV.
3. Der Haushaltsplan wird vom Verbandstag für das laufende Haushaltsjahr beschlossen. Sollten sich nachträglich erhebliche Änderungen in Einnahmen und Ausgaben ergeben, so wird eine Abteilungsleitersitzung in dem Haushaltsjahr für den bereits beschlossenen Haushaltsplan über einen Nachtragshaushalt beschließen.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Kassenführung

1. Der Vizepräsident Finanzen zusammen mit der Geschäftsstelle und Mitgliedern des Finanzausschusses sind die einzigen kassenführen-den Stellen für den Jugend- und Seniorenbereich im HBV.
2. Mit Ausnahme von Bargeldzahlungen durch die Bargeldkasse in der Geschäftsstelle hat sich der Zahlungsverkehr bargeldlos abzuwickeln. Verfügungsberechtigt über Giro- und Sparkonto sind der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen.
3. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und alle Vizepräsidenten des HBV und zwar jeweils zwei gemeinsam, sowie der Präsident bzw. ein Vizepräsident gemeinsam mit einem Mitglied/ dem Vorsitzenden des Finanzausschuss in dessen Zuständigkeitsbereich.
4. Der Bargeldbestand in der Kasse der Geschäftsstelle soll den Betrag von € 250,- nicht überschreiten.

§ 3 Vizepräsident Finanzen

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden unter Leitung des Vizepräsidenten Finanzen durch den Ausschuss für Finanzen bzw. die HBV-Geschäftsstelle abgewickelt. Er kann sich notfalls Hilfs-kräfte zum Buchen etc. nach Abstimmung mit dem Präsidenten zu Hilfe nehmen.
2. Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vizepräsident Finanzen den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres dem Präsidium und anschließend dem Verbandstag vorzulegen.

§ 4 Ausgabenwirtschaft

1. Bei allen Maßnahmen sind die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung zu beachten.
2. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

§ 5 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Haushaltsjahr die HBV Kasse einer Revision unterziehen und hierüber einen Prüfungsbericht erstellen. Mindestens eine Kassenprüfung muss vor dem Verbandstag stattfinden.
2. Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer sollten in Wirtschafts- und Buchprüfungsfragen erfahren sein.
4. Zum Verbandstag sollte mindestens ein Kassenprüfer anwesend sein.

§ 6 Beiträge

Für die Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Gebühr in Höhe von € 140,- zu zahlen. Dafür wird in dem Jahr des Eintritts keine Verwaltungspauschale fällig.

Basis der Beitragsdaten sind

- a. alle spielberechtigten Mitglieder per 1. September des Vorjahres
- b. die gemeldeten Mannschaften per Spielsaison ab September des Vorjahres
- c. Der Stichtag der Mitgliedsbestände für ein Rechnungsjahr ist der 01.10. des Vorjahres

Zusammenstellung der Beträge

I. Einmalige Aufnahmegebühr		
siehe auch §6 Abs. 1	EUR	140,-
II. Beiträge jährlich		
Verwaltungskostenpauschale pro Verein		
bis 20 Mitglieder	EUR	70,-
21 bis 50 Mitglieder	EUR	110,-
51 bis 100 Mitglieder	EUR	145,-
ab 101 Mitglieder	EUR	180,-
pro (zur HBMM oder überregional)		
gemeldeter Mannschaft Ü-18	EUR	160,-
pro Mannschaft U-19	EUR	55,00
je Mitglied U-18	EUR	1,70
je Mitglied Ü-18	EUR	3,30
Lizenzgebühr (Spielerlaubnis) Ü-18	EUR	20,00
Lizenzgebühr (Spielerlaubnis) U-18	EUR	8,50
a. Für jede Spielerlaubnis, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. März beantragt wurde oder für mindestens einen Tag im Besitz des Vereins ist, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.		

- b. Für jede Spielerlaubnis, die im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. August beantragt wurde oder für mindestens einen Tag im Besitz des Vereines ist, ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- c. Spielerlaubnisse, die unter a) berechnet wurden, werden unter a) oder b) nicht ein zweites Mal berechnet.
- d. Es besteht Meldegeldfreiheit für Spielerlaubnisinhaber für folgende Veranstaltungen innerhalb des HBV:
- d1. Hamburger Badminton Meisterschaften HBM sen
 - d2. Hamburger Badminton Meisterschaften HBM U-19
 - d3. Hamburger Badminton Meisterschaften HBM U-22
 - d4. Hamburger Badminton Meisterschaften HBM O-35
 - d5. Ranglisten- und Qualifikationsturniere sen
 - d6. Ranglisten- und Qualifikationsturniere Jugend
- e. Sonderregelungen
- Bei den Hamburger Altersklassen Badminton Meisterschaften O-35 wird ein Meldegeld für alle Teilnehmer erhoben, die keine Spielerlaubnis besitzen. Das gleiche gilt für alle Freizeit- und Breitensportmaßnahmen.

III. Sonstige Beiträge

- | | | | |
|-------|---|-----|------|
| III.1 | Seniorenspieler, die an Maßnahmen II e) teilnehmen pro Disziplin und Maßnahme Meldegeld | EUR | 5,- |
| III.2 | Es wird Meldegeld erhoben. Die Höhe wird in der jeweiligen Ausschreibung geregelt. | | |
| III.3 | Erteilung der Spielerlaubnis | EUR | 13,- |
| III.4 | Umschreibung der Spielerlaubnis | EUR | 5,- |
| III.5 | Wechsel der Spielerlaubnis von einem zum anderen Verein. Belastet wird der aufnehmende Verein | EUR | 5,- |
| III.6 | a) Erstellung der jährlichen Spielerlaubnisaufstellung kostenfrei
b) Erstellung jeder weiteren Spielerlaubnisaufstellung | EUR | 10,- |
| III.7 | Schiedsrichtergebühren | | |
| | a) Grundlehrgangsgebühren einschließlich Prüfung (Lehrmittel werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt) | EUR | 20,- |
| | b) Leistungsprüfungsgebühren sind im Einzelfall zu entscheiden | | |
| | c) Fortbildungslehrgangsgebühren je nach Maßnahme und Referent | | |

- | | | |
|---|-----|------|
| d) Erstaussstellung eines Schiedsrichterausweises | EUR | 15,- |
| e) Ersatzausfertigung eines Schiedsrichterausweises | EUR | 13,- |

IV. Zahlungsmodalitäten und Mahngebühren

- | | | |
|---|-----|------|
| a) Zahlungsziele | | |
| aa) Beiträge müssen jeweils zur Hälfte bis zum 15. März und bis zum 31. August des Jahres beglichen werden. | | |
| ab) Alle anderen Rechnungen haben ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. | | |
| b) Erinnerungen und Mahnungen | | |
| ba) Gebühr 1. Erinnerung | EUR | 5,- |
| bb) Gebühr 2. Erinnerung | EUR | 6,- |
| bc) Mahngebühr per Einschreiben | EUR | 13,- |
| bd) Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank nach Verstreichen des Zahlungszieles und der 1. Erinnerung (zur Gebühr bb). | | |

§ 7 Medienpauschale

Der HBV informiert seine Mitglieder aktuell und umfassend über seine Homepage sowie über gesonderte offizielle Verbandsmitteilungen als Mail. Die Verwaltung aller Ligen in Hamburg wird mittels des Ergebnis-dienstes Kroton abgewickelt. Die Vereine entrichten zur Kostendeckung dieser Leistungen eine jährliche Medienpauschale nach folgender Staffelung:

bis 20 Mitglieder	€ 70,--
21-50 Mitglieder	€ 110,--
51-100 Mitglieder	€ 145,--
ab 101 Mitglieder	€ 180,--

Die Berechnung richtet sich nach der Bestandserhebung mit Stichtag 01.10. des Vorjahres bzw. der letzten ordnungsgemäßen Bestandserhebung und wird pro Verein berechnet.

§ 8 Leistungssport-Pauschale

Zur Unterstützung des Leistungssports erhebt der HBV eine Pauschale. Die Vereine entrichten diese Pauschale:

pro Mitglied Ü18	EUR 1,80 jährlich
pro Mitglied U18	EUR 0,50 jährlich

Die Berechnung richtet sich nach der Bestandserhebung mit Stichtag 01.10. des Vorjahres bzw. der letzten ordnungsgemäßen Bestandserhebung und wird pro Verein berechnet.

§ 9 Reisekosten

Vom Grundsatz gelten die nachstehenden Regelungen nur für ehren-amtliche Mitglieder. Für Angestellte, Spieler und Spielerinnen und freie bezahlte Mitarbeiter hat das Präsidium vor einer Maßnahme zu entscheiden.

1. Fahrtkosten auf Nachweis

a) Öffentliche Verkehrsmittel

b) Bundesbahn 2. Klasse inkl. Zuschläge

Bei längeren Fahrten kann vor Antritt nach Abstimmung mit dem Präsidium eine andere Regelung getroffen werden.

c) Pkw-Benutzung pro gefahrenem Kilometer

bis 300 Km einfache Entfernung	EUR	0,30
bis 400 Km einfache Entfernung	EUR	0,28
bis 500 Km einfache Entfernung	EUR	0,27
über 500 Km einfache Entfernung	EUR	0,26

d) Werden andere Fahrzeuge benutzt, so werden die jeweiligen Km-Sätze erstattet.

2. Verpflegungspauschalen

bei Abwesenheit von der Wohnung pro Kalendertag von

mehr als 8 Stunden	EUR	12,-
mindestens 24 Stunden	EUR	24,-
An- und Abreisetag bei Übernachtung jeweils	EUR	12,-

3. Übernachtungskosten

Übernachtungsgeld werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 75,- in tatsächlich nachgewiesener Höhe erstattet. Die Frühstückseinnahme im Hotel wird mit EUR 4,80 täglich von der Verpflegungspauschalen unter 2. abgezogen. Ohne Belegungsnachweis wird eine Übernachtungspauschale in Höhe von EUR 20,- erstattet.

4. Nebenkosten

Nebenkosten werden auf Nachweis vergütet. Taxikosten werden im Einzelfall bis zu EUR 10,- vergütet. Übersteigen sie den Betrag im Einzelfall, sind sie dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

5. Das Präsidium ist ermächtigt, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. Auslandsfahrten) Ausnahmen bezüglich der Höhe des Tagesgeldes und der Übernachtungskosten zu beschließen.

6. Sitzungsgeld für Ausschüsse und Präsidium
Den Mitgliedern der Ausschüsse des HBV, dem Verbandsgericht und dem Präsidium wird pro Sitzung eine Kostenvergütung von EUR 15,- inkl. Kilometergeld gewährt.
7. Der Turnierleitung von HBV-Turnieren wird eine Vergütung von EUR 13,- pro Tag zzgl. Kilometergeld gewährt, soweit nicht eine Regelung durch einen Ausrichtervertrag erfolgt. Empfangsberechtigt sind nur Personen, die nicht am Turnier teilnehmen.
8. Einsatzpauschalen für Referees und Schiedsrichter auf Verbandsebene und überregionalen Turnieren im Verbandsgebiet.
 - a. für den überregionalen Einsatz als Referee oder Schiedsrichter gemäß den geltenden Ordnungen des DBV und der Gruppe Nord. Kosten tragen die Vereine/Ausrichter.
 - b. für den Einsatz als Schiedsrichter bei Turnieren auf Verbandsgebiet: EUR 20,-. Die Kosten trägt der HBV/Ausrichter.
 - c. für den Einsatz als Linienrichter: EUR 7,50. Die Kosten trägt der HBV.

§ 10 Erstattungen

1. Der HBV erstattet den Mitgliedsvereinen (Kostenpauschalen, Auslagen, Aufwendungen) für die Durchführung von HBV Maßnahmen und HBV Veranstaltungen wie folgt:
 - a) Qualifikationsturnier sen.

pro Tag	max. EUR	130,-
---------	----------	-------

 Qualifikationsturnier Jugend

pro Wochenende	max. EUR	130,-
für einen Tag	EUR	75,-
 - b) Blockspiele pro Wochenende

	max. EUR	150,-
--	----------	-------
 - c) RLT Senioren

pro Wochenende	max. EUR	200,-
----------------	----------	-------

 RLT Jugend

pro Wochenende	max. EUR	200,-
----------------	----------	-------
 - d) Meisterschaften O-35

	max. EUR	250,-
--	----------	-------

 Meisterschaften U-22

	max. EUR	200,-
--	----------	-------
 - e) HBM Senioren

	max. EUR	300,-
--	----------	-------

 HBM Jugend

	max. EUR	300,-
--	----------	-------

Grundlage ist jeweils der Inhalt des Vertrages zwischen Verein und HBV.

Inhalte der Verträge in der Anlage I zur Finanzordnung

§ 11 Abrechnungen

Alle Maßnahmen sind spätestens 4 Wochen nach erfolgter Maßnahme abzurechnen.

§ 12 Zuschüsse

Das Präsidium ist berechtigt, nach Maßgabe der Kassenlage für Turniere etc. Zuschüsse zu gewähren.

§ 13 Sonstiges

Über alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht festgehalten sind, entscheidet das Präsidium.